

SATZUNG

für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005(GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) In der Stadt Kassel wurde mit Wirkung vom 01.04.1989 ein Seniorenbeirat eingerichtet. Er setzt die Arbeit der seit dem 01.01.1976 bestehenden Seniorenvertretung fort.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die selbständige Interessenvertretung der älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (Seniorinnen bzw. Senioren). Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber den städtischen Körperschaften und in der Öffentlichkeit sowie gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von älteren Menschen befasst sind.
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für Seniorinnen und Senioren
 - c) Beratung von Seniorinnen und Senioren
 - d) Förderung von und Mitwirkung bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für Seniorinnen und Senioren.
 - e) Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung.
- (3) Er wird frühzeitig von den einschlägigen öffentlich tagenden Planungs- und Entscheidungsgremien über alle Angelegenheiten unterrichtet, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist.
- (4) Er kann unaufgefordert Vorschläge einreichen bzw. Stellungnahmen abgeben und wird über deren Berücksichtigung in angemessener Frist benachrichtigt.
- (5) In der Bau- und Planungs- sowie in der Kulturkommission arbeitet er mit Sitz und Stimme mit.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirates berichtet jährlich in der Stadtverordnetenversammlung über dessen Tätigkeit.

§ 2 Organe

Organe des Seniorenbeirates sind:

- a) die Vollversammlung (§ 3)
- b) der Vorstand (§ 5).

§ 3 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Seniorenbeirates. Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen, wählt den Vorstand und überwacht seine Tätigkeit.
- (2) Die Vollversammlung besteht aus
 - a) 6 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der in Kassel bestehenden Altenclubs und -Vereinigungen gewählt werden, sofern diese keiner der in Buchstaben d) - h) bezeichneten Organisationen angehören,
 - b) 2 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der Heimbeiräte der Altenheime in Kassel gewählt werden,
 - c) 8 Personen, die von Seniorinnen bzw. Senioren gewählt werden, die weder einem Altenclub oder einer Altenvereinigung angehören noch in einem Altenheim leben,
 - d) 3 Seniorinnen bzw. Senioren, die von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kassel-Stadt 2003, entsandt werden
 - e) jeweils 2 Seniorinnen bzw. Senioren, die entsandt werden vom
 - VdK - Sozialverband Hessen-Thüringen e.V.,
Kreisverband Kassel-Stadt
 - Seniorenrat des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB),
Region Nordhessen
 - f) jeweils eine Seniorin bzw. ein Senior, die bzw. der von folgenden Verbänden und Organisationen entsandt wird:
 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Kreis Kassel
 - Evangelische Kirche in Kassel
 - Katholische Kirche Kassel
 - Sozialverband Deutschland (SoVD), Kreisverband Kassel
 - Ausländerbeirat
 - g) jeweils eine Seniorin bzw. ein Senior, die bzw. der von den Stadtteilzentren für Ältere entsandt wird
 - Stadtteilzentrum Agathof
 - Stadtteilzentrum Am Wehrturm
 - Stadtteiltreff Mombach
 - h) eine Seniorin bzw. ein Senior, die bzw. der vom Zentrum für Menschen mit Demenz und Angehörige (ZEDA) entsandt wird.
- (3) Die gewählten bzw. entsandten Personen müssen ihren Wohnsitz in Kassel und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Bei Inhaberinnen bzw. Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.
- (4) Die Vollversammlung wird für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung bestellt.

- (5) Die in Abs. 2 Buchstaben a) - c) bezeichneten Mitglieder werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl in Wahlversammlungen gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind Personen, die ihren Wohnsitz in Kassel und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Wahlversammlungen finden jeweils im Monat der Kommunalwahlen statt. Die Wahltage werden von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates festgesetzt.
- (7) Sofern ein Mitglied nach Abs. 2 Buchstaben a) - c) vorzeitig aus dem Beirat ausscheidet, rückt die / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber der Liste an ihre / seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. In den Fällen des Buchstaben d) - h) benennt die entsendende Einrichtung für den Rest der Wahlzeit ein anderes Mitglied.
- (8) Der Magistrat der Stadt Kassel regelt das Wahlverfahren.

§ 4 Verfahren, Beschlüsse

- (1) Die Vollversammlung tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach Beginn der Wahlzeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand verlangt.
- (2) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt dem oder der Vorsitzenden. Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden vorher öffentlich bekannt gegeben. §§ 52, 58 Abs. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) gelten entsprechend.
- (6) Im Übrigen regelt der Seniorenbeirat seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das von der Vollversammlung mit der Durchführung der Aufgaben des Seniorenbeirates beauftragte Organ. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - b) Vertretung des Seniorenbeirates nach außen

- c) Interessenvertretung bei aktuellem Anlass im Rahmen der Willensbildung der Vollversammlung
 - d) jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit vor der Vollversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern
 - c) zwei Schriftführerinnen bzw. Schriftführern
 - d) vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach der Wahl gem. § 55 der Hess. Gemeindeordnung gewählt. Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, findet für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl statt; im Übrigen gilt § 55 Abs. 4 HGO entsprechend.
- (4) Die Vorschriften des § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 Satz 1 und die Absätze 3, 4 und 6 gelten entsprechend. § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Vorstand in der Regel monatlich zusammen tritt und unverzüglich einberufen werden muss, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder verlangt.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel nicht öffentlich. § 67 Abs. 1 der HGO gilt dafür entsprechend.

§ 6 Geschäftsstelle

Der Magistrat der Stadt Kassel richtet für den Seniorenbeirat eine Geschäftsstelle ein.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Stadt Kassel tätig. Für sie gelten die sich auf ehrenamtliche Tätigkeit beziehenden Rechtsvorschriften entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Senior(inn)enbeirates in Kassel vom 19.12.1988 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 25.9.2000 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat -

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

